



Die Transparenzleitlinien der EIB-Gruppe: Erläuterungen für Projektträger und Partner

1. Einleitung

Die **EIB hat Transparenzleitlinien** verabschiedet, die sich an den Transparenzanforderungen der EU und an der internationalen Best Practice orientieren. Sie sind in allen Amtssprachen der Europäischen Union auf der Website der EIB abrufbar.¹

Als Bank und Einrichtung der Europäischen Union (EU) ist sich die EIB ihrer besonderen Verantwortung bewusst, gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern der EU und der breiten Öffentlichkeit so **offen und transparent** wie möglich zu sein. Als Finanzierungsinstitution muss die EIB auch das **Vertrauen** ihrer Kunden, Kofinanzierer, Investoren und anderer relevanter Dritter wahren.

Die Leitlinien beschreiben, wie Transparenz und Stakeholder-Dialog in der EIB-Gruppe umgesetzt werden. Sie enthalten Leitsätze, die für die gesamte Gruppe gelten, und detaillierte Bestimmungen, die nur für die EIB gelten.

Die Leitlinien geben der Öffentlichkeit das Recht, **Zugang zu allen im Besitz der EIB befindlichen Informationen und Dokumenten** zu beantragen. Gleichzeitig stellen sie den **Schutz vertraulicher Informationen** im Besitz der EIB sicher.

Die EIB-Gruppe achtet bei allen ihren Aktivitäten die Menschenrechte. Sie toleriert daher keine Repressalien jedweder Form gegen Einzelpersonen oder Organisationen, die ihre Rechte im Rahmen dieser Leitlinien wahrnehmen.

2. Zweck dieser Erläuterungen

Die Erläuterungen **informieren Projektträger, Darlehensnehmer und Kofinanzierer über die Grundsätze und wichtigsten Bestimmungen der Transparenzleitlinien** sowie über deren praktische Anwendung auf Informationen, die die EIB im Zusammenhang mit ihren Finanzierungsoperationen erstellt oder erhält.

Die EIB setzt sich bei den von ihr finanzierten Projekten, den Unternehmen, an denen sie sich beteiligt, und generell bei ihren Geschäftspartnern aktiv für **Transparenz und Good Governance** ein. Umso wichtiger ist, dass sich Projektträger und Partner der EIB mit den Grundprinzipien der Leitlinien vertraut machen und, wenn erforderlich, bei ihrer Umsetzung mit der EIB zusammenarbeiten.

¹ <https://www.eib.org/en/publications/eib-group-transparency-policy-2021>

Die EIB hält Projektträger, Darlehensnehmer und andere befugte Parteien dazu an, **der Öffentlichkeit Informationen zu ökologischen und sozialen Aspekten der von der EIB finanzierten Projekte zugänglich zu machen**, hinsichtlich ihrer Geschäftsbeziehung und Vereinbarungen mit der EIB offen und transparent zu sein und sich in Zusammenhang mit den finanzierten Projekten an die in den Leitlinien beschriebenen Transparenzgrundsätze zu halten. Dies gilt unbeschadet berechtigter Interessen der EIB oder Dritter sowie geltender Gesetze und Vorschriften.

Die vorliegenden Erläuterungen geben keinen vollständigen Überblick über alle Aspekte der Transparenzleitlinien. So gehen sie nicht auf Berichtspflichten oder Anforderungen an die Offenlegung ein, die sich aus anderen internationalen, EU- oder nationalen Rahmen ergeben können. Sie wurden lediglich zu Informationszwecken erstellt und berühren nicht die Rechte und Pflichten Dritter.

Maßgeblich sind die Transparenzleitlinien, die umfassende Informationen enthalten. Projektträger und Partner werden gebeten, sie zur Kenntnis zu nehmen und sich bei Fragen an die EIB zu wenden.

3. Grundlage der Leitlinien

- Der **Grundsatz der Offenheit** der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU ist vor allem in Artikel 1 des **Vertrags über die Europäische Union (EUV)** und in Artikel 15 Absatz 1 des **Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)** niedergelegt.
- Als Einrichtung der EU ist die Bank außerdem verpflichtet, sich (sofern anwendbar) an die Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft zu halten.
- Die EIB-Gruppe hat deshalb Transparenzleitlinien verabschiedet, die diese regulatorischen Bestimmungen in ihren Regeln und Verfahren spiegeln.

4. Inhalt der Leitlinien

- Die Transparenzleitlinien beruhen auf den Leitsätzen **Offenheit, Förderung des Vertrauens, Schutz sensibler Informationen und Zuhör- und Dialogbereitschaft**.
- Sie geben einen Überblick über die Informationen, die die Bank regelmäßig auf ihrer Website veröffentlicht (siehe dazu Abschnitt 4.1). Des Weiteren geben sie der Öffentlichkeit das Recht, den Zugang zu im Besitz der EIB befindlichen Informationen und Dokumenten zu beantragen, und beschreiben die diesbezüglichen Verfahren (siehe dazu Abschnitt 4.2). Schließlich legen sie dar, wie Transparenz, der Stakeholder-Dialog und die Konsultation der Öffentlichkeit in der Bank umgesetzt werden und wie die Öffentlichkeit Beschwerde einlegen kann.

4.1. Veröffentlichung von Informationen

- Zur Förderung der Transparenz verpflichtet sich die EIB, regelmäßig und zeitnah genaue Informationen über ihre Rolle, Strategien und Operationen vor allem auf ihrer Website (www.eib.org) zu veröffentlichen.

- Insbesondere veröffentlicht die EIB Kurzbeschreibungen zu den Projekten, die sie für eine Förderung in Betracht zieht, sobald ihre Gespräche mit dem Projektträger so weit fortgeschritten sind, dass sie mit der Projektprüfung beginnen kann. Dieser Schritt steht vor dem Finanzierungsvorschlag, der dem Verwaltungsrat der EIB zur Genehmigung vorgelegt wird.
- Über bestimmte Projekte werden vor ihrer Genehmigung – und in einigen Fällen vor der Unterzeichnung des Finanzierungsvertrags – gegebenenfalls keine Informationen veröffentlicht, um berechtigte Interessen zu schützen. Diese Projekte fallen unter die in Abschnitt 5 der Transparenzleitlinien beschriebene Ausnahmeregelung (siehe nächsten Abschnitt).
- Nach Unterzeichnung des Vertrags wird die Erklärung zu Zusätzlichkeit und Wirkung in die Kurzbeschreibung aufgenommen. Die EIB fasst darin zusammen, welche Zusätzlichkeit und Wirkung sie mit den von ihr finanzierten Projekten erzielt.
- In ihrem Besitz befindliche **Umweltinformationen** veröffentlicht die EIB ebenfalls so schnell wie möglich während des Projektzyklus in ihrem öffentlichen Register, das sie auf ihrer Website eingerichtet hat (<https://www.eib.org/de/registers/index.htm>). (<https://www.eib.org/en/registers/index.htm>).
- Nach 30 Jahren wird die öffentliche Archivierung der Dokumente geprüft. Generell werden im Besitz der EIB befindliche Informationen nur so lange verwahrt, bis die Frist für ihre Aufbewahrung abgelaufen ist (Artikel 5.15).

4.2. Offenlegung von Informationen

- Die EIB erhält regelmäßig **Offenlegungsanfragen der Öffentlichkeit** (z. B. von Bürgerinnen und Bürgern, Organisationen der Zivilgesellschaft oder Hochschulen), die sie in Einklang mit ihren Transparenzleitlinien bearbeitet. Diese Anfragen können sich auch auf Informationen und Dokumente der Kunden oder Partner der Bank und/oder deren Geschäft beziehen.
- Die Leitlinien basieren auf dem Grundsatz der „**generellen Anerkennung des Informationsanspruchs der Öffentlichkeit**“ (Abschnitt 5.1). Dies bedeutet, dass **alle im Besitz der EIB befindlichen Informationen und Dokumente grundsätzlich** interessierten Mitgliedern der Öffentlichkeit auf Anfrage **zugänglich gemacht** werden können.
- Die Bank **respektiert** jedoch **den Wunsch ihrer Geschäftspartner nach Wahrung der Vertraulichkeit** und veröffentlicht keine Informationen, deren Offenlegung den Schutz berechtigter Interessen unterlaufen oder die Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses oder EU-Recht (z. B. Marktmissbrauch) verletzen würde.
- Die Leitlinien legen daher **Ausnahmen** fest (Abschnitt 5), um berechtigte Interessen zu schützen, die durch die Offenlegung von Informationen beeinträchtigt werden könnten.
- Die Bank veröffentlicht zum Beispiel keine Informationen, deren Herausgabe den **Schutz folgender Interessen und Rechte unterlaufen** würde:
 - **Geschäftliche Interessen** eines Projektträgers oder eines Dritten (Artikel 5.5). Darunter können fallen: geschäftliche, finanzielle, geschützte oder andere nicht öffentliche Informationen/Dokumente, die von der EIB zusammengestellt wurden oder bei ihr eingegangen sind; Informationen/Dokumente zu Verhandlungen, rechtliche Dokumente und damit zusammenhängende Korrespondenz; Informationen/Dokumente, die unter eine Vertraulichkeitsvereinbarung fallen oder bei denen ein Dritter berechtigterweise darauf vertraut, dass sie nicht offengelegt werden.
 - **Geistiges Eigentum** eines Projektträgers oder eines Dritten (Artikel 5.6).

- Diese Ausnahmen gelten, sofern kein **übergeordnetes öffentliches Interesse** an der Offenlegung besteht. Ein solches übergeordnetes öffentliches Interesse besteht etwa dann, **wenn die gewünschten Informationen Emissionen in die Umwelt betreffen** (z. B. Gase und Partikel, die aus verschiedenen Quellen ausgestoßen werden oder anderweitig in die Luft gelangen). **Derartige Informationen würden** daher grundsätzlich auf Anfrage **herausgegeben**.
- Das Voranstehende gilt auch für Informationen und Dokumente, die **von Dritten übermittelt oder erstellt** wurden **und sich im Besitz der EIB** befinden. Bevor die Bank darüber entscheidet, ob sie die angeforderten Informationen oder Dokumente offenlegt, **konsultiert sie die Betroffenen, um zu beurteilen, ob Ausnahmen von der Offenlegung gelten** (es sei denn, es steht bereits fest, dass die Information oder das Dokument offengelegt oder nicht offengelegt werden kann (Artikel 5.11)).
- In solchen Fällen werden Projektträger und Partner gebeten, der EIB mitzuteilen, welche Teile der gewünschten Dokumente aus ihrer Sicht unter die Ausnahmen der Transparenzleitlinien fallen, und dies unter Angabe des etwaigen Schadens, der bei Offenlegung der Informationen entstehen könnte, zu begründen. Geht innerhalb der vorgegebenen Frist keine Antwort ein, entscheidet die EIB auf der Grundlage der Leitlinien über die Offenlegung.
- Die EIB muss Offenlegungsanfragen **innerhalb von 15 Arbeitstagen** nach Erhalt beantworten (Abschnitt 5.22). In Ausnahmefällen – wenn zum Beispiel die Offenlegungsanfrage komplex ist und innerhalb dieser Frist nicht beantwortet werden kann (wenn sich die Anfrage etwa auf ein sehr umfangreiches Dokument bezieht oder die Informationen nicht ohne Weiteres zur Verfügung stehen und/oder schwierig zu beschaffen sind) – bemüht sich die EIB, die Anfrage **spätestens 30 Arbeitstage** nach Eingang zu beantworten (Artikel 5.24).

Projektträger und Partner, die eine Informations- oder Offenlegungsanfrage zu einem EIB-Dokument erhalten oder Fragen zur Transparenz bei der EIB haben, wenden sich an den Infodesk der EIB (infodesk@eib.org) oder an ihre/n Ansprechpartner/in bei der Bank (z. B. den/die Kreditreferenten/in).

*Projektträger und Partner, die an weiteren Informationen zum Zugang zu Informationen, der Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und dem Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten interessiert sind, werden auf den **UNECE-Leitfaden für die Anwendung des Übereinkommens von Aarhus**² verwiesen.*

2. <https://unece.org/environment-policy/publications/aarhus-convention-implementation-guide-second-edition>